



Amtsblatt

Nr. 4
Augsburg, den 4. März 2025

69. Jahrgang
Seite 45

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 30. Januar 2025 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/196.....	46
--	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Februar 2025 Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-18/7.....	46
---	----

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG für eine Neugenehmigung einer H ₂ -Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 Gemarkung Gundremmingen, Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 14. Februar 2025 Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4.....	47
---	----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 21. Januar 2025	51
--	----

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 21. Januar 2025	52
--	----

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 21. Januar 2025	53
---	----

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 31. Januar 2025	55
---	----

Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Vom 6. Februar 2025	56
---	----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	58
-------------------------	----

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin /
zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 30. Januar 2025**

Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/196

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Bezirk Lindau 2 wird mit Wirkung zum 01.03.2025 Herr Rico Müller, Achbuchweg 11, 88131 Lindau (Bodensee) bestellt.

Augsburg, den 30. Januar 2025
Regierung von Schwaben

Dr. Müller-Walter
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 46

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK –

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 10. Februar 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8104.2-18/7

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – beschloss am 21.10.2024 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung.

Die Genehmigung der Satzung wurde gemäß Art. 48 Abs. 1 KommZG mit Bescheid vom 06.02.2025 erteilt.

Augsburg, den 10. Februar 2025
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

**Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK –**

Vom 21. Januar 2025

Auf Grund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – folgende Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1 Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – vom 10. Oktober 2013 (RABl. Schw. Nr. 16 S. 166 ff) geändert durch Erste Änderungssatzung vom 21.07.2022 (RABl. Schw. Nr. 16 S. 165) wird wie folgt geändert:

1.) § 4 Abs. 1 Satz 3 achter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- darüber hinaus strebt der ZAK eine optimale energetische Verwertung brennbarer biogener Abfälle an und beteiligt sich an der Entwicklung und Nutzung von regenerativen Energien zur CO₂-Reduzierung und sinnvollen Nutzung von Industrieabwärme zur Fernwärmeversorgung.“

2.) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3)¹Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Haushaltsberatungsausschuss mit 7 Mitgliedern. ²Er bereitet den Haushalt des ZAK vor. ³Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.“

3.) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 21 Mitgliedern.“

4.) § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen.“

5.) § 14 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des ZAK oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 21. Januar 2025
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK –

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2025 S. 46

**Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 BImSchG
für eine Neugenehmigung einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage)
der RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 Gemarkung Gundremmingen,
Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen**

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 14. Februar 2025**

Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-62/4

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die RWE Generation SE, RWE Platz 3, 45141 Essen plant südlich des bestehenden Kernkraftwerks Gundremmingen im Landkreis Günzburg auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2404 und 2408 der Gemeinde Gundremmingen eine Spitzenlastanlage (Peakeranlage) bestehend aus 28 Gasmotoren zu errichten und zu betreiben. Die Anlage wird zunächst mit Erdgas und in Zukunft mit Wasserstoff (H₂) betrieben werden. Die Anlage soll der Netzstabilisierung dienen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 13. Februar 2025, beantragte die RWE Generation SE die Genehmigung gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Neugenehmigung einer H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) in der Dr.-August-Weckesser-Straße 4 in 89355 Gundremmingen.

Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

Die Errichtung und den Betrieb einer Spitzenlastanlage (Peakeranlage), die für eine Betriebsstundenzahl unter 1.500 Stunden pro Jahr geplant wird. Die elektrische Gesamtleistung der Peakeranlage wird max. 124 MWe_{el} (Summe der Einzelaggregate auf volle MW aufgerundet) bzw. eine Feuerungswärmeleistung von max. 265 MW_{th} (Summe der Einzelaggregate auf volle MW aufgerundet) im Erdgasbetrieb betragen. Eine Nutzung von Anlagenteilen des benachbarten Kernkraftwerks ist nicht geplant.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- 28 Gasmotoren (Kolbenmotoren) inkl. Neutralisationsbox für Kondensat, in sieben Gruppen bestehend aus je 4 Kolbenmotoren aufgestellt
- Sieben Schornsteinen (Höhe 27,5 m), einer pro vier Gasmotoren. Jeder Schornstein verfügt über vier Rauchgaszüge inkl. Katalysatoren (ein Zug je Kolbenmotor)
- Stromleitungen inkl. Trafoanlage und Erdungskabel
- Anschluss an das Erdgasnetz
- Anschluss an das Frisch- und Abwassernetz
- Anschluss an das interne Harnstoffnetz zur Versorgung der SCR-Katalysatoren
- Versickerungssystem für anfallendes Niederschlagswasser

Jeder einzelne Gasmotor befindet sich in einem eigenen geschlossenen Stahlbetoncontainer, zu welchem Erdgas-, Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungen teilweise als erdverlegte Leitungen und teilweise oberirdisch über Rohrbrücken führen. Darüber hinaus befinden sich südlich der Gasmotoren auf den gleichen Flurstücken Transformator, Schaltanlagen und notwendige Steuerungstechnik.

Die durch die Gasmotoren erzeugte elektrische Energie wird über eine 15 kV-Mittelspannungsschaltanlage an die Transformatoren geleitet, um sie anschließend in das 110 kV-Hochspannungsnetz einzuspeisen. Ein kleiner Teil der elektrischen Energie wird zur Eigenbedarfsversorgung verwendet.

Die Inbetriebnahme soll ab September 2027 erfolgen.

Die Vorhabenfläche hat eine Grundfläche von rd. 1,5 Hektar und liegt in der Gemarkung Gundremmingen, südöstlich angrenzend an das stillgelegte Kernkraftwerk Gundremmingen. Das Gelände wird im Norden durch das stillgelegte Kernkraftwerk und im Osten von einer Parkplatzfläche begrenzt. Im Süden und Westen wird die Fläche durch Grün- und Ackerflächen begrenzt, welche aktuell als landwirtschaftliche Nutzflächen genutzt werden. Südlich der Fläche verläuft ein Fahrradweg. Ca. 500 m südwestlich der Vorhabenfläche befinden sich ein Umspannwerk und ein Holzverarbeitender Betrieb. Abgesehen von der oben genannten Bebauung ist das Umfeld der Anlage weitestgehend unbebaut. Die verkehrliche Erschließung erfolgt durch die Staatsstraße ST2025 sowie die Dr.-August-Weckesser-Straße im Osten, welche auch den Hauptan- und -abfahrtsweg für den Werksverkehr darstellt.

Die Vorhabenfläche ist Bestandteil eines insgesamt ca. 24 ha großen Plangebietes, für das durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Energieerzeugung – Gasturbinen-Kraftwerk“ der Gemeinde Gundremmingen, Bau-recht geschaffen wurde.

Das Gelände ist relativ eben und liegt auf einer Höhe zwischen rund 431,8 m NHN und 430,8 m NHN. Um das Anlagengelände der Umgebung anzupassen, als vorbeugender Hochwasserschutz sowie um verbesserte Versickerungsmöglichkeiten für Niederschlagswasser zu schaffen, ist es vorgesehen, das Grundstück für die Peakeranlage aufzuschütten. Das zukünftige Geländeniveau wird bei 432,50 m NHN liegen. Vorhandene Verkehrsinfrastruktur und Versorgungsanschlüsse werden so weit wie möglich genutzt.

Innerhalb des Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), das grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben bestimmt, liegen Teile der Gemeindegebiete der Gemeinde Gundremmingen, des Markts Aislingen, der Stadt Lauingen (Donau) und der Stadt Gundelfingen a.d. Donau.

Bei der H₂-Ready Gasmotoren-Anlage (Peakeranlage) handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.1 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG. Darüber hinaus ist nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 1.1.1 der Anlage 1 UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die UVP ist dabei ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVP, § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der 9. BImSchV). Mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen wurde auch ein UVP-Bericht vorgelegt (§ 9 Abs. 1a Nr. 2 der 9. BImSchV).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung entfaltet gemäß § 13 BImSchG Konzentrationswirkung und schließt - mit Ausnahme u. a. wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die gesondert zu erteilen sind - grundsätzlich alle anderen, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zulassungen mit ein. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht und Betriebssicherheitsverordnung.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten zum Vorhaben ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Regierung von Schwaben im Zeitpunkt dieser Bekanntmachung vorliegen, liegen in der Zeit vom

11. März 2025 bis 10. April 2025 (Auslegungsfrist)

digital über die Internetseite der Regierung von Schwaben zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Internetseite der Regierung von Schwaben ist über folgenden Link erreichbar:

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de>

Die Unterlagen sind ebenfalls über entsprechende Verlinkung auf der Internetseite folgender Gemeinden erreichbar: Gemeinde Gundremmingen, Stadt Gundelfingen a.d. Donau, Stadt Lauingen (Donau), Markt Aislingen.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt (Kontaktaufnahme hierzu über E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de oder Telefon: 0821 / 327 2914).

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o. g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **11. März 2025 bis 12. Mai 2025 (Einwendungsfrist)** erhoben werden.

Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei der folgenden Stelle erhoben werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg,
E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de

Die Einwendungen müssen Name, Vorname und Wohnanschrift aller Einwender klar lesbar erkennen lassen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben im Rahmen ihres Ermessens unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.

Sofern die Regierung von Schwaben einen Erörterungstermin durchführt, wird der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG vorläufig festgelegt auf:

Dienstag, den 8. Juli 2025, 10:00 Uhr (Auwald Sportzentrum, Am Sportpark 2, 89355 Gundremmingen)

Näheres zum Erörterungstermin, sowie gegebenenfalls zum Entfall bzw. zur Verlegung des Termins wird gesondert bekanntgemacht.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln; sie sind durch schriftlichen Bescheid auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 9 und 10 BImSchG, § 15 der 9. BImSchV).
- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV). Auch der Wegfall, die Verlegung oder die Durchführung des Erörterungstermins werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.
- Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn
 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach §§ 4, 6 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d. h. im Genehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 14. Februar 2025
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2025 S. 47

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 21. Januar 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.044.100,-- €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	720.700,-- €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 21. Januar 2025
Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 51

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 21. Januar 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	389.370 Euro
und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von	354.370 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 21. Januar 2025

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber

Oberbürgermeisterin und

Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Karolinenstraße 21, 86150 Augsburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 52

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 21. Januar 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt	
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	522.460 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	166.460 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 330.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 21. Januar 2025
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Karolinenstraße 21, 86150 Augsburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 31. Januar 2025

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, S. 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.895.551,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (2.187.164,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (365.585,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (190.202,00 €). Er beträgt insgesamt 2.742.951,00 €.
- 2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00 %	874.865,60 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32 %	488.175,01 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	273.832,93 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	236.213,71 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	314.076,75 €
- 3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

a) von der Stadt Augsburg	40,00 %	146.234,00 €
b) vom Landkreis Augsburg	22,32 %	81.598,57 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	12,52 %	45.771,24 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,80 %	39.483,18 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,36 %	52.498,01 €

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:		
a) von der Stadt Augsburg	32,41 %	61.644,47 €
b) vom Landkreis Augsburg	27,70 %	52.685,96 €
c) vom Landkreis Aichach-Friedberg	14,72 %	27.997,73 €
d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau	10,55 %	20.066,31 €
e) vom Landkreis Donau-Ries	14,62 %	27.807,53 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 31. Januar 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg
Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 55

**Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte
Aichach-Friedberg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2025**

Vom 6. Februar 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 Satz 2, Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Zweckverband für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte Aichach-Friedberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Haushaltsplan

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.

816.000 €
150.000 €

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4 Verbandsumlage

- (1) Das Umlagesoll der Verbandsumlage wird gemäß § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung auf 666.000 € festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlage 2025 wird in folgenden Teilbeträgen fällig:
am 15.03., 15.05., 15.08. mit jeweils 166.400 € und am 15.11.2025 mit 166.800 €.

§ 5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Aichach, den 6. Februar 2025
Zweckverband für die Beseitigung tierischer
Nebenprodukte Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86551 Aichach, Münchener Str. 9, Zimmer 034, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hillermeier/Gabler:

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstrichterlicher Entscheidungen

109. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden einige relevante Rechtsgrundlagen im 5. Teil des Werks auf den neuesten Stand gebracht.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten
mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

281. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Schwerpunkt der Kommentierungen sind diesmal mit Art. 90, 91, 92 BayBG Regelungen zu Teilzeit und Beurlaubung.

Zum Bereich Teilzeit und Beurlaubung gibt es einige aktualisierte Formulare. Auf aktuellen Stand gebracht wurden eine Reihe von Vorschriften, aus denen das Bayerische Besoldungsgesetz, die Bayerische Zulagenverordnung und das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz hervorgehoben werden sollen, da jeweils die Erhöhungen von Bezügen zum 01.11.2024 enthalten sind.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

77. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: November 2024

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung werden die letzten Änderungen des Schulfinanzierungsgesetzes und der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln umgesetzt.

Neu eingefügt werden

- die RL zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Konzepts "Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben" an kommunalen Schulen und an privaten Ersatzschulen (Schufl-R)
- die KMBek zum Konzept Alltagskompetenzen – Schule fürs Leben
- die KMBek zu Medien- und KI-Budget für bayerische Schulen
- ein KMS zu Veranstaltungen in Schulen mit Hinweisen zur Versammlungsstättenverordnung (VStättV).

Harrer/Kugele:

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

147. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung bringen wir das umfangreiche Stichwortverzeichnis auf den neuesten Stand.
Außerdem erhalten Sie überarbeitete Erläuterungen zu den §§ 102 - 106, 116, 117, 173 und 194 VwGO.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht,
Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

158. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 20. September 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 158. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch die Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98). Sie bringt außerdem eine vollständige Aktualisierung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und führt die Überarbeitung der Erläuterungen zur Landkreisordnung und Bezirksordnung unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) fort.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

235. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. November 2024
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält das vollständige, neu gefasste Berufsbildungsgesetz, Vorschriften zu dessen Ausführung sowie zur Berufsqualifikationsfeststellung.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.